

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 450/13 B

L 7 AS 838/12 (Hessisches LSG)
S 26 AS 2090/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit Jobcenter Gelnhausen,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. November 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Rückzahlung eines nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch zwecks Stellung einer Mietkaution gewährten Darlehns in Höhe von 1380 Euro. Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat die Klage mit Urteil vom 7.11.2012 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 7.11.2013 zurückgewiesen. Der Kläger hat mit einem am 29.11.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 28.11.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist danach bis zum 17.2.2014 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 21.1.2014 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie den Kläger nicht mehr vertreten.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden. Die Beschwerde war daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

